

Statuten des Dusch- und Waschverein Gansingen

Auf den folgenden Seiten befinden sich die Statuten (im folgenden «Stuten» genannt) des Dusch- und Waschverein Gansingen (im folgenden «DWVG» genannt).

A_ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Mitglied-und-schaft

Art. 1 Der Dusch- und Waschverein Gansingen ist ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Ihr Sinn und Zweck ist: ?

B_BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Aufnahme

Art. 3 Die Aufnahme erfolgt definitiv an der GV mittels Abstimmung. Die potenten Neumitglieder werden persönlich angefragt und schriftlich zu GV eingeladen. Der Präsident kann während dem Vereinsjahr Mitglieder provisorisch aufnehmen.

Art. 4 Aufnahmeberechtigt ist jeder Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Austritt, Ausschluss

Art. 5 Der Austritt aus dem Dusch- und Waschverein Gansingen ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten des DWVG. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt am Ende des Vereinsjahres, in welchem ein Mitglied sein 98. Altersjahr vollendet hat.

Art. 6 Der Ausschluss darf vom Vorstand unbegründet erfolgen.

Art. 7 Ausgetretene und Verschlussene Mitglieder haben ihre finanziellen Pflichten für die Zeit ihrer Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres zu erfüllen.

3. Rechte und Pflichten

Art. 8 Die Mitglieder haben das Recht

- In Angelegenheiten des DWVG zu bestimmen und Anträge zu stellen.
- Zu wählen und gewählt zu werden.
- Das Vereinslokal (falls vorhanden) nach Absprache mit dem Lokalverantwortlichen oder einem Vorstandsmitglied zu benützen.

Art. 9 Die Mitglieder haben die Pflicht:

- In Angelegenheiten des DWVG zu bestimmen und Anträge zu stellen.
- Zu wählen und gewählt zu werden.
- Das Vereinslokal (falls vorhanden) nach Absprache mit dem Lokalverantwortlichen oder einem Vorstandsmitglied zu benützen.

C_ORGANE

1. Vereinsversammlung und Generalversammlung

Art. 10 Vereinsversammlung und GV sind Beschlussfähig, wenn die Hälfte der zur Teilnahme Verpflichteten anwesend sind.

- Art. 11 Vereinsversammlung und GV fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Für die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds.
 - Für Statutenänderungen
- Art. 12 Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht geheime Abstimmung vom Vorstand angeordnet oder von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- Art. 13 Vereinsversammlung und GV werden vom Präsidenten einberufen, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der betreffenden Mitglieder es verlangt.
- Art. 14 Vereinsversammlung und GV sind, ausgenommen in dringenden Fällen, 14 Tage vorher einzuberufen.
- Art. 15 Die Vereinsversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der GV oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- Art. 16 In die Zuständigkeit der GV fallen:
- Aufnahme von neuen Mitgliedern, sowie definitive Aufnahme provisorischer Mitglieder
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Mutationen
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
 - Wahl der Geschäfts-Prüfungscommission (im folgenden «GPK» genannt)

2. Der Vorstand

- Art. 17 Die Leitung des DWVG obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Beisitzenden.
- Art. 18 Der Lokalverantwortliche ist Vorstandsmitglied und wird auch von ihm selber gewählt.
- Art. 19 Die Wahl des Vorstands ist geheim, wenn für eine Funktion mehr als ein Vorschlag gemacht wird.
Sie wird in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzender.
Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das relative Mehr.
Den Vorsitz der Vorstandswahlen führt ein Mitglied der GPK.
Den Vorsitz der Wahl der GPK führt der Präsident.
- Art. 20 Die Wahl erfolgt alljährlich am Ende des Vereinsjahres anlässlich der GV. Muss ein Mitglied des Vorstands oder der GPK während des laufenden Vereinsjahres ersetzt werden, findet die Ersatzwahl an der nächsten Vereinsversammlung statt.
- Art. 21 In dringenden Fällen beschliesst der Vorstand auch in Angelegenheiten der Vereinsversammlung, erstattet aber an der nächsten Vereinsversammlung über seine Massnahmen Bericht.
- Art. 22 Der Vorstand hat die Möglichkeit, nach geleisteter Arbeit für ein Vereinsjahr, ein Vorstandssessen durchzuführen.

2.1 Der Präsident

- Art. 23 Der Präsident vertritt den DWVG nach aussen.
In seinen Zuständigkeitsbereich fallen:

- Die Einberufung unter Vorbehalt des Art. 13 und die Leitung des Vorstandes, der Vereinsversammlung und der GV.
- Die Unterzeichnung der wichtigsten Korrespondenzen
- Die Provisorische Aufnahme von Neumitgliedern während des Jahres

2.2 Der Vizepräsident

Art. 24 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt dessen Amt, wenn dieser verhindert ist.

2.3 Der Kassier

Art. 25 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, in dessen Rahmen er rechtsverbindlich zeichnet. Für selbstverschuldete Defizite haftet er persönlich. Er legt der GV die abgeschlossene und revidierte Rechnung vor und beantragt den Jahresbeitrag.

Art. 26 Der Präsident kann, wenn nötig, als Zweitperson auf der Bank Geld beziehen.

2.4 Der Aktuar

Art. 27 Der Aktuar führt Vereinsversammlungs-Protokolle, die er der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorlegt. Nach der Genehmigung trägt er sie in das Protokollbuch ein. Er besorgt das Sekretariat, insbesondere die Einladungen, führt das Protokollbuch und das Mitgliederverzeichnis

2.5 Der Beisitzende

Art. 28 Der Beisitzende übernimmt Aufgaben, die keinem anderen Vorstandsmitglied unterliegen. Ist ein Vorstandsmitglied (ausser dem Präsidenten) verhindert, übernimmt er ausnahmsweise dessen Funktion.

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 30 Die GPK setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die seit mindestens einem Jahr dem DWVG angehören.

Die GPK hat folgende Aufgaben:

- Die Prüfung der Rechnung des Kassiers während und am Ende des Vereinsjahres. Sie stellt der GV Bericht und Antrag.
- Sie überwacht die Einhaltung der Statuten, insbesondere in den Versammlungen.
- Sie überwacht die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

D_SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Die Statuten gehen allen übrigen Erlassen und Beschlüssen der Gruppe vor. Sie können jederzeit ganz oder Teilweise geändert werden, wenn die Vereinsversammlung oder die GV es gemäss Art. 11, Abs. 1 beschliesst.

Art. 32 Das Protokollbuch enthält die Änderungen der Statuten.

Art. 33 Sollte der Dusch- und Waschverein Gansingen aufgelöst werden, geht das Vereinsvermögen an die Gründungsväter des Vereins (David Oeschger, Philipp Senn, Jonathan Senn, und Nathanael Erdin) und Adrian Boutellier. Die Gründungsväter bekommen jeweils 22% des Vermögens und Adrian Boutellier bekommt 12% des Vermögens.